



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 2024

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Apothekerkammer Nordrhein	
21210	22.11.2023	Änderung der Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein.	610
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	
23210	30.04.2024	Neunte Änderung der „Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen“	610
		Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	
77	19.04.2024	Änderung der „Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“	614
772	02.05.2024	Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen“	615

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
07.05.2024	Honorarkonsularische Vertretung der Republik Lettland in Düsseldorf	616
07.05.2024	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	616

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

21210

**Änderung der
Geschäftsordnung (GeschO)
der Apothekerkammer Nordrhein**

Bekanntmachung
der Apothekerkammer Nordrhein

Vom 22. November 2023

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. November 2023 aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 416) geändert worden ist, folgende Änderung der Geschäftsordnung, die zuletzt durch Beschluss vom 18. November 2022 (MBl. NRW. S. 888) geändert worden ist, beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Apothekerkammer Nordrhein vom 12. Juni 1996 (MBl. NRW. S. 1388), zuletzt geändert am 18. November 2022 (MBl. NRW. S. 888), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Kammerangehörigen“ die Wörter „und den Mitgliedern des Versorgungswerkes“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „anwesend ist“ durch das Wort „teilnimmt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „erschieden“ die Wörter „persönlich bzw. virtuell“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung haben sich persönlich in die Anwesenheitsliste einzutragen bzw. werden bei virtueller Teilnahme in einer digitalen Anwesenheitsliste erfasst. Die Anwesenheitslisten werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.“
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „persönlichen bzw. virtuellen“ eingefügt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „der Ausschüsse“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gäste“ die Wörter „mit Rederecht“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese haben weder ein Stimmrecht noch erhalten sie eine Aufwandsentschädigung, soweit ein Vertretungsfall nicht vorliegt.“
4. In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
5. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ durch die Wörter „jeweils zuständige hauptamtliche Mitarbeiterin oder der jeweils zuständige hauptamtliche Mitarbeiter“ ersetzt.
6. In § 27 in der Überschrift werden nach dem Wort „Verfahren“ die Wörter „des Kammervorstandes“ eingefügt.
7. In § 28 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Vertreterin oder der Vertreter haben kein Stimmrecht und erhalten keine Aufwandsentschädi-

gung, soweit ein Vertretungsfall nicht vorliegt. Das Rederecht wird ihnen eingeräumt.“

8. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von 14 Tagen nach der Sitzung“ durch die Wörter „einer angemessenen Frist“ ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihres Kreises oder ihrer kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „ihrer Kreisstelle“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Kreises oder der kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „der Kreisstelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „der Kreisstelle“, die Wörter „in diesem Kreis oder in dieser kreisfreien Stadt“ durch das Wort „dort“ und die Wörter „keinem anderen Kreis oder in keiner anderen kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „keiner anderen Kreisstelle“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler können auch die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Schriftführerin oder der Schriftführer sein.“
 - bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „unverzüglich“ gestrichen.
10. § 32 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Einzelheiten können in einer Dienstanweisung geregelt werden.“

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2023

Präsident

Dr. Armin Hoffmann

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Mai 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hamm

– MBl. NRW. 2024 S. 610

23210

**Neunte Änderung der
„Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über
bautechnische Prüfungen“**

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

– 612-53.06.06.01 –

Vom 30. April 2024

1

Die Anlage I.2 der Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 8. März 2000 (MBl.

NRW. S. 478), die zuletzt durch Runderlass vom 1. März 2024 (MBl. NRW. S. 394) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An die untere Bauaufsichtsbehörde		Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
PLZ, Ort		Aktenzeichen	
<input type="checkbox"/> Bauantrag <input type="checkbox"/> Antrag auf Vorbescheid		Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW 2018	
Bauherrschaft (§ 53 BauO NRW 2018)		Entwurfsverfassende (§ 54 Absatz 1 BauO NRW 2018)	
Name, Vorname, Firma		Name, Vorname, Büro	
Straße, Hausnummer		Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
vertreten durch: (§ 53 Absatz 3 BauO NRW 2018) Name, Vorname, Anschrift		bauvorlageberechtigt*: (§ 67 Absatz 3, 4a BauO NRW 2018) Name, Vorname	
Mitgliedsnummer der Architekten- oder der Ingenieurkammer des Landes, Nummer im Verzeichnis der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten			
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax	Telefon (mit Vorwahl)	Telefax
E-Mail		E-Mail	
Baugrundstück			
Ort, Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Ortsteil			
Gemarkung(en)		Flur(e)	Flurstück(e)
Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 3 BauO NRW 2018): 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Sonstige bauliche Anlage <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Wohngebäude		<input type="checkbox"/> Sonderbau (auch Nicht-Wohngebäude, nicht § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018)	
<input type="checkbox"/> Sonderbau gemäß § 64 Absatz 2 BauO NRW 2018			
Bezeichnung des Vorhabens (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung gemäß § 60 BauO NRW 2018)			
Das Bauvorhaben bedarf einer			
		<input type="checkbox"/> Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB)	
		<input type="checkbox"/> Befreiung (§31 Absatz 2 BauGB)	
		<input type="checkbox"/> Abweichung (§ 69 BauO NRW 2018)	
Hinweis: Der Antrag ist hinreichend bestimmt auf separater Anlage zu begründen.			
<input type="checkbox"/> Es liegt eine Abweichung (§ 69 Absatz 1a BauO NRW 2018) vor (Bescheinigung durch Sachverständige/n für die Prüfung des Brandschutzes/der Standsicherheit).			
Bei Vorbescheid (§ 77 BauO NRW 2018)			
planungsrechtliche Zulässigkeit <input type="checkbox"/>		bauordnungsrechtliche Zulässigkeit <input type="checkbox"/>	
Fragestellung:			
Bindungen zur Beurteilung des Vorhabens		Bescheid vom	erteilt von (Behörde)
<input type="checkbox"/> Vorbescheid			
<input type="checkbox"/> Teilungsgenehmigung			
<input type="checkbox"/> Befreiungs-/Abweichungsbescheid			
<input type="checkbox"/> Baulast Nr.			
<input type="checkbox"/> Denkmalrechtliche Erlaubnis			
<input type="checkbox"/>			
			Fortsetzung Blatt 2

<p>Die erforderlichen Bauvorlagen sind beigefügt: (einem Antrag auf Vorbescheid sind nur die für die Klärung der Fragestellung erforderlichen Unterlagen beizufügen)</p> <p>1. <input type="checkbox"/> 3-fach Lageplan/amtlicher Lageplan (§ 3 BauPrüfVO; Anforderungen an Planersteller/in sind zu beachten)</p> <p>2. <input type="checkbox"/> 3-fach Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 3 Absatz 2 BauPrüfVO) (nur im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach BauGB)</p> <p>3. <input type="checkbox"/> 3-fach Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte (§ 2 Absatz 2 BauPrüfVO) (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 BauGB; Auszug nicht erforderlich bei Vorlage eines amtlichen Lageplanes)</p> <p>4. <input type="checkbox"/> 3-fach Auszug aus der amtlichen Basiskarte 1 : 5 000 (§ 2 Absatz 3 BauPrüfVO) (nur bei Vorhaben nach den §§ 34 oder 35 BauGB)</p> <p>5. <input type="checkbox"/> 3-fach Bauzeichnungen (§ 4 BauPrüfVO)</p> <p>6. <input type="checkbox"/> 3-fach Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 1 BauPrüfVO)</p> <p>7.1 <input type="checkbox"/> 2-fach Bei Gebäuden: Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO) oder</p> <p>7.2 <input type="checkbox"/> 2-fach Bei Gebäuden, für die landesdurchschnittliche Rohbauwerte je m³ Bruttorauminhalt nicht festgelegt sind, die Berechnung der Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer (§ 6 Nummer 1 BauPrüfVO)</p> <p>7.3 <input type="checkbox"/> Bei der Änderung von Gebäuden oder bei baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist die voraussichtliche Herstellungssumme einschließlich Umsatzsteuer gemäß Tarifstelle 3.1.1.3 AVerwGebO NRW zwingend aufzuführen.</p> <p style="text-align: right;">Herstellungssumme:</p>	
<p>Zusätzliche Bauvorlagen für Sonderbauten, die nicht in § 50 Absatz 2 BauO NRW 2018 aufgeführt sind</p> <p>8. <input type="checkbox"/> 3-fach Betriebsbeschreibung für gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe auf amtlichem Vordruck (§ 5 Absatz 2 oder 3 BauPrüfVO)</p> <p>9. <input type="checkbox"/> 3-fach zusätzliche Angaben und Bauvorlagen für besondere Vorhaben (§ 12 BauPrüfVO) (z.B. Brandschutzkonzept für Anlagen gemäß § 64 Absatz 2 BauO NRW)</p>	
<p>Vor Erteilung der Baugenehmigung wird gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 BauO NRW 2018 eingereicht:</p> <p>10. <input type="checkbox"/> 2-fach die Bescheinigung einer sachverständigen Person, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht (gilt für Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 und 5, für Nicht-Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 bis 5 sowie Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 100 m² bis 1000 m²)</p>	
<p>Spätestens mit Anzeige des Baubeginns wird gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 BauO NRW 2018 eingereicht:</p> <p>11.1 <input type="checkbox"/> 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Schallschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n</p> <p><input type="checkbox"/> 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis des Wärmeschutzes, soweit erforderlich aufgestellt oder geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n</p> <p><input type="checkbox"/> 2-fach Bescheinigung zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit, soweit erforderlich geprüft durch eine/einen staatlich anerkannte/n Sachverständige/n</p> <p>11.2 Abweichend von den Nrn. 10, 11.1 wird - soweit erforderlich - eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörde beantragt für:</p> <p><input type="checkbox"/> den Nachweis des Schallschutzes</p> <p><input type="checkbox"/> den Nachweis des Wärmeschutzes</p> <p><input type="checkbox"/> den Nachweis der Standsicherheit</p> <p><input type="checkbox"/> den Nachweis des Brandschutzes</p>	
<p>12. <input type="checkbox"/> Erhebungsbogen für die Baustatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz</p>	
<p>13. <input type="checkbox"/> Angaben zum Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</p>	
<p>14. <input type="checkbox"/> Erklärung der/des Entwurfsverfassenden bei Vorhaben gemäß § 68 Absatz 4 Satz 2 BauO NRW 2018): Ich erkläre hiermit, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht.</p>	
<p>Ort, Datum</p>	<p>Ort, Datum</p>
<p>Für die Bauherrschaft:</p>	<p>Die/Der bauvorlageberechtigte* Entwurfsverfassende:</p>
<p>Unterschrift**</p>	<p>Unterschrift**</p>

*Nur Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer/einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden erstellt worden sein (§ 67 Absatz 1 BauO NRW 2018). Für die Gebäudeklassen 1 und 2 ist eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung gemäß § 67 Absatz 4a BauO NRW 2018 ausreichend. In den Fällen des § 67 Absatz 2 BauO NRW 2018 ist eine Bauvorlageberechtigung nicht erforderlich.

**Angesichts des Wegfalls des gesetzlichen Schriftformerfordernisses müssen die Vordrucke nicht unterschrieben werden. Die Unterschriftsfelder tragen lediglich dem Umstand Rechnung, dass vielfach der Wunsch besteht, Anträge unterschreiben zu können, auch wenn dies nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist.

77

Änderung der „Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
IV-7 61.09.06.02-000003

Vom 19. April 2024

1

Die „Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ vom 21. März 2022 (MBL NRW. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird die Angabe „1407/2013“ durch die Angabe „2023/2831“, die Angabe „18. Dezember 2013“ durch die Angabe „13. Dezember 2023“ und die Angabe „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).“ durch die Angabe „(ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-VO, sowie“ ersetzt.

cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Land beabsichtigt, bis zum 31. Dezember 2030 bis zu 121,2 Millionen Euro aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe als Fördermittel bereit zu stellen.“

c) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Leistungsvertrages zu werten.“

2. Nach Nummer 4.3.1 wird folgende Nummer 4.3.2 eingefügt:

„4.3.2

Bauliche No-Regret-Maßnahmen innerhalb des Gebiets potenzieller, aber bei Maßnahmenbeginn noch nicht festgelegter Betrachtungsräume können gefördert werden, wenn sie auch unabhängig von der Einbindung in einen Betrachtungsraum wasserwirtschaftliche Relevanz im Sinne der Förderziele aufweisen.“

3. Die bisherige Nummer 4.3.2 wird Nummer 4.3.3.

4. Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ durch die Wörter „De-minimis-VO oder die Anmeldeschwelle der AGVO“ ersetzt.

b) In Satz 7 werden die Wörter „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013“ durch die Wörter „De-minimis-VO oder die AGVO“ ersetzt.

5. In Nummer 5.4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Ausgaben für Planungsleistungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind zuwendungsfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einem zuwendungsfähigen Investitionsvorhaben nach Num-

mer 2 Buchstaben a bis i stehen, sie notwendigerweise Bestandteil des Investitionsvorhabens sind, sie frühestens ab dem 1. Januar 2020 beauftragt wurden und ihre Beauftragung, Durchführung und Abrechnung unter Einhaltung der Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO beziehungsweise Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO erfolgt ist. Unter die zuwendungsfähigen Ausgaben für Planungsleistungen fallen die Leistungsphasen 1 bis 6 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung.“

6. Nach Nummer 6.2 werden folgende Nummern 6.3 und 6.4 eingefügt:

„6.3

Weiterleitung unter Beachtung der AGVO

Die Weiterleitung der Zuwendung an ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts hat unter Beachtung der AGVO zu erfolgen. Der Begriff des Unternehmens im beihilferechtlichen Sinne umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.

Von der Weiterleitung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie nicht weitergeleitet werden.

Die Weiterleitung der Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2 Buchstaben a bis i ist bei Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts aufgrund des Freistellungstatbestandes nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe d der AGVO möglich.

Die Beihilfeintensität und die beihilfefähigen Ausgaben richten sich nach den Nummern 5.4 und 5.5.

Bei einer Niederschlagswasserzuführung zum Gewässer nach Nummer 2 Buchstabe h ist nur die Ableitung der Niederschlagsabflüsse in offenen Gräben oder Wasserläufen beihilfefähig.

Eine Einzelförderung auf Grundlage dieser Förderrichtlinie ist auf maximal 2 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.

Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, jedoch – abweichend von den Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO – nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben. Im Übrigen sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO zu beachten.

6.4

Weiterleitung unter Beachtung der De-minimis-VO

Liegen bei einer Zuwendung an ein Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts die Voraussetzungen für eine Weiterleitung der Zuwendung auf der Grundlage eines Freistellungstatbestandes der AGVO nicht vor, kann die Zuwendung lediglich auf der Grundlage der De-minimis-VO weitergeleitet werden.

In diesem Fall sind die Anforderungen der De-minimis-VO einzuhalten.

De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts sind auf den Gesamtbetrag von 300 000 Euro in einem Zeitraum von drei Jahren gemäß Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-VO begrenzt. Als ein einziges Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne werden alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, angesehen.

Von der Weiterleitung ausgeschlossen sind die Unternehmen gemäß Artikel 1 der De-minimis-VO, insbesondere Fischerei und Aquakultur sowie Landwirtschaft.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 der De-minimis-VO dürfen De-minimis-Beihilfen, die aufgrund dieser Förderrichtlinie gewährt werden, nicht mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Ausgaben kumuliert werden.“

7. Die bisherige Nummer 6.3 wird Nummer 6.5.
8. Der Nummer 7.2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bewilligungsbehörde beziehungsweise bei Weiterleitungen die Emschergenossenschaft prüfen in jedem Einzelfall die materiell-rechtlichen und formellen Voraussetzungen der jeweiligen beihilferechtlichen Rechtsgrundlage und stellen deren Einhaltung sicher.“

9. Nach Nummer 7.5 werden folgende Nummern 7.6 und 7.7 eingefügt:

„7.6

Veröffentlichung und Information gemäß AGVO

Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht Informationen über jede Einzelbeihilfe auf Grundlage der AGVO von über 100 000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der AGVO auf der Beihilfenwebsite der EU-Kommission über das Datenbanksystem Transparency Award Module.

7.7

Überwachung und Berichterstattung gemäß De-minimis-VO

Die Bewilligungsbehörde erfasst Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen in einem zentralen, der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Register gemäß Artikel 6 der De-minimis-VO.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 614

772

Änderung der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen“

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
– IV-761.09.06.02-000005 –

Vom 2. Mai 2024

1

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen“ vom 24. Oktober 2023 (MBl. NRW. S. 1174) werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „Nummer 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ und die Angabe „18. Dezember 2013“ durch die Angabe „13. Dezember 2023“ sowie die Angabe „(Abl. L. 352 vom 24.12.2013, S. 1)“ durch die Angabe „(Abl. L. 2023/2831, 15.12.2023), im Folgenden De-minimis-VO“ ersetzt.
2. In Nummer 2.4 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
3. In Nummer 2.5.4.3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.

4. Nach Nummer 2.7.3 wird die folgende Nummer 2.7.4 eingefügt:

„2.7.4

Überwachung und Berichterstattung gemäß De-minimis-VO

Die Bewilligungsbehörde erfasst Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen in einem zentralen, der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Register gemäß Artikel 6 der De-minimis-VO.“

5. In Nummer 5.1 Satz 1 Buchstabe c wird die Angabe „Nummer 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
6. In Nummer 5.4 Satz 4 wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
7. In Nummer 5.5.4.3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
8. Nach Nummer 5.8.3 wird die folgende Nummer 5.8.4 eingefügt:

„5.8.4

Überwachung und Berichterstattung gemäß De-minimis-VO

Die Bewilligungsbehörde erfasst Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen in einem zentralen, der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Register gemäß Artikel 6 der De-minimis-VO.“

9. In Nummer 11.1 Satz 1 Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
10. In Nummer 11.4 Satz 10 wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
11. In Nummer 11.5.4.3 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
12. Nach Nummer 11.6.3 wird die folgende Nummer 11.6.4 eingefügt:

„11.6.4

Überwachung und Berichterstattung gemäß De-minimis-VO

Die Bewilligungsbehörde erfasst Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen in einem zentralen, der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Register gemäß Artikel 6 der De-minimis-VO.“

13. In Nummer 13.1 Satz 1 Buchstabe c wird die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
14. In Nummer 13.4.3 Satz 1 bis 4 wird jeweils die Angabe „Nr. 1407/2013“ durch die Angabe „Nr. 2023/2831“ ersetzt.
15. Nach Nummer 13.7 wird die folgende Nummer 13.8 eingefügt:

„13.8

Überwachung und Berichterstattung gemäß De-minimis-VO

Die Bewilligungsbehörde erfasst Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen in einem zentralen, der Öffentlichkeit leicht zugänglichen Register gemäß Artikel 6 der De-minimis-VO.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2024 S. 615

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Lettland in Düsseldorf**

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 4 – 431.2-1

Vom 7. Mai 2024

Das Herrn Professor Dr. Bruno O. Braun erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Lettland in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz ist mit Ablauf des 19. Februar 2024 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Lettland in Düsseldorf ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2024 S. 616

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 8 – 130 – 5/70

Vom 7. Mai 2024

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungsstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

- Michael Klein aus Leverkusen
- Senad Bajraj aus Stadtlohn
- Kushtrim Hetemi aus Würselen
- Tobias Lindekamp aus Hünxe
- Pascal Weissenfeld aus Duisburg
- Günter Wagner aus Blankenheim
- Polizeioberkommissar Fabian Heeke aus Osnabrück
- Simone ter Haar aus Köln
- Mohamad Al Hasan aus Mülheim an der Ruhr
- Jan Piosik aus Hückelhoven
- Sandra Brandhofer aus Dortmund
- Melissa Abraham aus Memmingen
- Mahir Günes aus Gladbeck
- Jochen Naßmacher aus Lengerich

- erhält die Rettungsmedaille posthum -

Eine Öffentliche Belobigung erhielt:

- Polizeihauptkommissar a.D. Heinz-Hermann Grabe aus Nottuln

– MBl. NRW. 2024 S. 616

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569